



KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan 12 b

"Dahlem West"

Satzung des Kreises Euskirchen

(Stand: September 2003)

Kreis Euskirchen

Abt. 60 – Planung und Umwelt

Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kröger
 Dipl.-Biol. G. Persch
 Dipl.-Biol. K. Bialas

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel.: 02251 / 15-579
Fax: 02251 / 15-654

LANDSCHAFTSPLAN 12 b

"DAHLEM West"

Satzung des Kreises Euskirchen

Unter der Berücksichtigung der mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 08.07.2003, AZ: 51.2-LP dahlem-west, erteilten Hinweise.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen - Erläuterungen

Stand: September 2003

**Kreis Euskirchen,
Der Landrat
Abt. 60 Umwelt und Planung**

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. K. Kröger
Dipl.-Biol. G. Persch
Dipl.-Biol. K. Bialas

Tel. : 02251 / 15-579
Fax : 02251 / 15-654

SATZUNG

LANDSCHAFTSPLAN 12 b "DAHLEM WEST"

INHALT	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	1
PRÄAMBEL	3
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
II. VERFAHRENSABLAUF	4
III. PLANBESTANDTEILE	7
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	7
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN	7
VI. ÜBERSICHT PLANGEBIET LP 12 b „DAHLEM WEST“	9
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	11
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	12
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1: Erhaltung	12
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2: Anreicherung / Biotopentwicklung	14
1.2-1 Grünland südlich von Frauenkron	14
1.2-2 Kyllaue	15
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 3: Temporäre Erhaltung	16
2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	17
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	20
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete	20
2.1-26 Naturschutzgebiet "Quellbäche des Uthsbaches"	24
2.1-27 Naturschutzgebiet "Remessiefen"	25

2.1-28	Naturschutzgebiet "Dermbach und Schneppersiefen"	26
2.1-29	Naturschutzgebiet "Krombachtal"	27
2.1-30	Naturschutzgebiet "Grauwackesteinbrüche am Preßberg und Hangflächen"	28
2.1-31	Naturschutzgebiet "Lewertbach mit Nebenbächen"	29
2.1-32	Naturschutzgebiet "Kyllaue"	31
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	32
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	32
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Dahlemer Land"	35
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Kyllaue und Hänge"	36
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW) (entfällt für diesen Landschaftsplan)	37
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW) (entfällt für diesen Landschaftsplan)	38
5.0	ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)	39
5.1	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	40
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen und Hecken mit Kräuter- und Staudensäumen	42
5.3	Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen (entfällt für diesen Landschaftsplan)	43
5.4	Allgemeine biotoptypenabhängige Pflegemaßnahmen	43
	ANHANG	45

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 41 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG (GV. NRW. S. 708), sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO -LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördlichenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 21 sowie 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat am 14.06.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Dahlem West" gemäß § 27 Abs. 1 LG NW beschlossen.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 14.06.2000 wurde am 01./02.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27 b LG NW am 08.05.2001 stattgefunden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 30./31.05.2001 bis einschließlich 12.07.2001 stattgefunden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 22.05.2002 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.06.2002 bis einschließlich 19.07.2002 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 18.09.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen

in der Sitzung vom 18.09.2002 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 08.07.2003

unter Az. 51.2 dahlem-west genehmigt worden.

Köln, den 08.07.2003

gez. Dorndorf

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplans bekannt gemacht worden am 01.08.2003

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 05.08.2003

gez. Rosenke

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Festsetzungskarte mit Entwicklungszielen im Maßstab 1 : 10 000,**
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen:

- Biotopkataster
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Gemeinde Dahlem:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Stand 30.04.2001,

Bezirksregierung Köln :

- Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen,
21. Planänderung, Stand 21.01.1997

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Amt für Agrarordnung Euskirchen

- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Dahlem

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Geltungsbereich LP Dahlem West:

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
A b	2884	Udenbreth, van Kannshof
A c	2882	Mertesrott
A d	2880	Scheid
B a	3086	Schnorrenberg
B b	3084	Lewertsberg
B c	3082	Frauenkron
B d	3080	Hallschlag Nord
C b	3284	Berk Nord
C c	3282	Berk

Karten außerhalb des Geltungsbereiches:

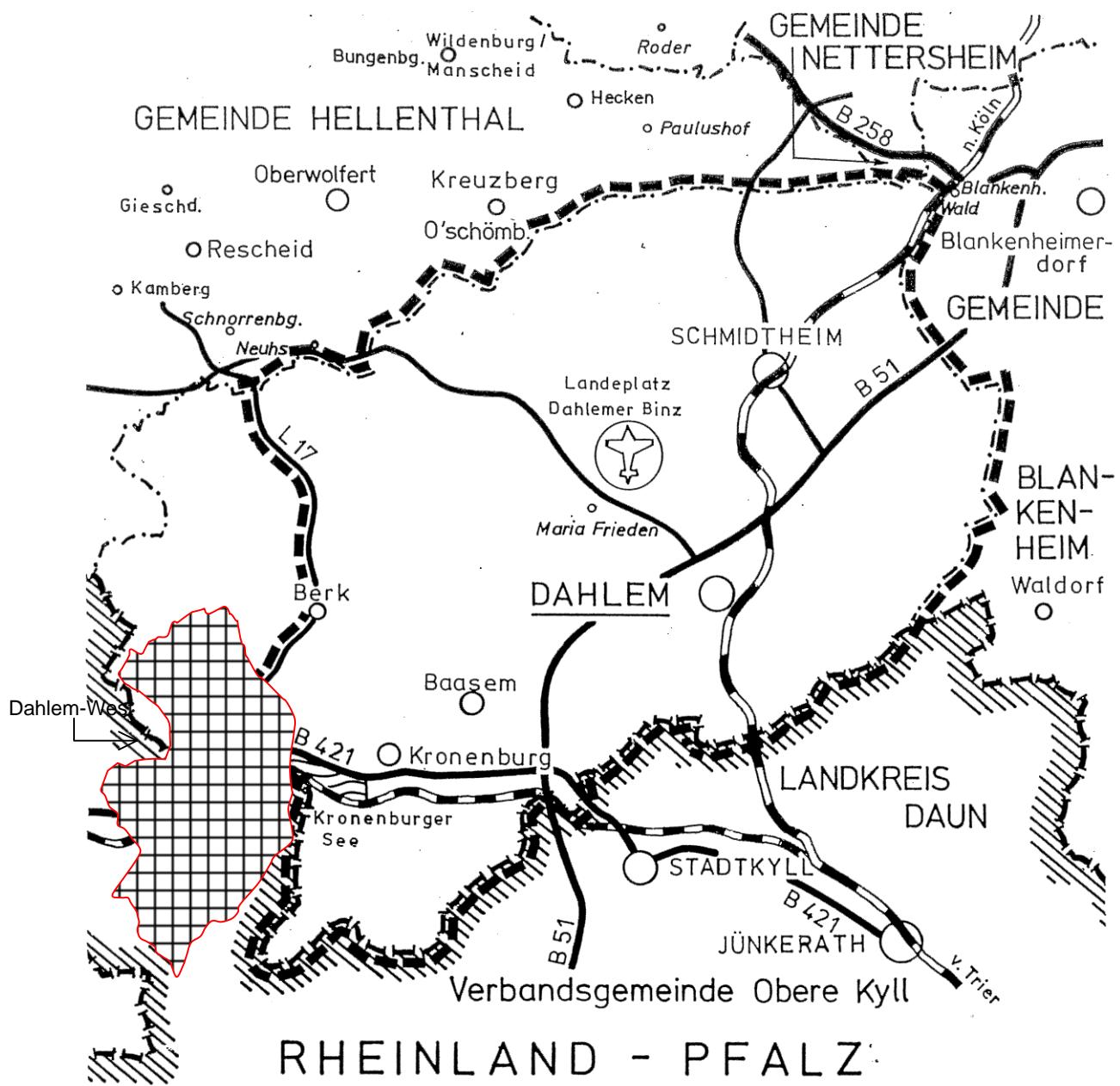
Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
A a	2886	Udenbreth Ost
C a	3286	Neuhaus
C d	3280	Kronenburger See

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) in Anlehnung an den Kartenschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am Rand mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

VI. ÜBERSICHT PLANGEBIET LP 12 b „DAHLEM WEST“

LANDSCHAFTSPLAN "DAHLEM WEST" ÜBERSICHTSKARTE PLANGEBIET



— — — — Geltungsbereich LP Dahlem



Geltungsbereich LP12 b Dahlem-West

Kreisgrenze

— · — · — · Gemeindegrenze

2 1 2 2 4 5 100

KREIS EUSKIRCHEN
DER LANDRAT
ABT. UMWELT UND PLANUNG

A horizontal number line representing distance in kilometers. It starts at 0 km and ends at 5 km. There are six tick marks labeled 0, 1, 2, 3, 4, and 5, each corresponding to a vertical dashed line segment. The segments are evenly spaced, indicating intervals of 1 km.

Nicht bedruckt

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 21 sowie 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behörderverbindlich, erlangen für die Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1:</p> <p>ERHALTUNG</p> <p>Flächengröße : ca. 1.170,7 ha</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 ist flächendeckend für den weitaus größten Teil des Plangebietes dargestellt. Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen, • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten, • Erhaltung von Bachläufen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer, • Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe, • Entwicklung von Teilen der naturfernen, begründeten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbund, • Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern, • Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste, 	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß den §§ 19-22 LG NW, sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW festgesetzt worden.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für vielfältig strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet oder mit Wald bedeckt sind. Zum Schutz und zur Entwicklung einzelner, zum großen Teil sehr wertvollen Biotope ist kurz- bis mittelfristig eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen, • Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, • Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß, • Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung, • Vermeidung von Erstaufforstungen auf größeren offenen Grünlandflächen im Talbereich, • Erhaltung und Pflege von Hecken, Gebüschen und Magergrünland-Hecken-Komplexen in einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als Vernetzungselemente zu den offenen Auen der Nebensieben und –bäche der Kyll, • Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesenflächen und ggf. Beseitigung vorhandener Nadelholzforste, • Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften, • langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, • Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, • Erhaltung von Alt- und Totholz, • naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, • Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, • forstlicher Wegebau nur soweit, wie er zur naturnahen Waldbewirtschaftung notwendig ist, • ehemalige Steinbrüche der Sukzession überlassen und als Sonderstandort erhalten, • Anpassung der Erholungsnutzung an die Empfindlichkeit der schutzwürdigen Biotope in Gebieten mit eingeschränkter Eignung für eine naturnahe Erholung. 	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p>

Ziffer
Planquadrat**Textliche Darstellung und Festsetzungen****Erläuterungsbericht**
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.2****ENTWICKLUNGSZIEL 2:**
ANREICHERUNG / BIOTOPENTWICKLUNG**1.2-1****GRÜNLAND SÜDLICH VON FRAUENKRON**

Flächengröße : ca. 44,8 ha

Entwicklung und Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen offener Grünlandflächen südlich von Frauenkron.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist der Erwerb bzw. Tausch von Grundstücken durch die öffentliche Hand bzw. der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erforderlich (im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes).

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese entsprechend der Funktionswirkung des Eingriffs vorrangig in diesem Bereich realisiert werden.

- Anlage naturnaher Hecken und Gebüsche sowie Erhaltung, Pflege und Entwicklung vorhandener Bestände, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. zu entwickeln,
- Anlage und Entwicklung naturnaher Hecken und Gebüsche zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Optimierung des Landschaftsbildes,
- Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen,
- natürliche Entwicklung von Wildkrautsäumen entlang von Hecken und Gebüschen,
- Erhaltung des vorhandenen Mager- und Feuchgrünlandes durch Pflege oder extensive Nutzung.

**Ziffer
Planquadrat**

Textliche Darstellung und Festsetzungen

1.2-2

KYLLAUE

Flächengröße : ca. 15,6 ha

Entwicklung und Anreicherung der Kyllaue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.

**Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**

Die Fläche des Entwicklungszieles 2 stellt hinsichtlich der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einen Schwerpunkt dar. Ziel ist die Förderung bzw. Wiederherstellung funktionaler Beziehungen zwischen dem Gewässer und der Aue.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungsziels ist der Erwerb bzw. Tausch von Grundstücken durch die öffentliche Hand bzw. der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (z.B. Gewässerauenprogramm des Landes NW) erforderlich.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese entsprechend der Funktionswirkung des Eingriffs vorrangig in diesem Bereich realisiert werden.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere die

- Schaffung von Retentionsräumen,
- Schaffung von Gewässermäandern,
- Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald,
- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und die Entwicklung von naturnahen und standortangepassten Ufergehölzen,
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in der Aue.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3:</p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG</p> <p>Flächengröße : ca. 5,4 ha</p> <p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren.</p> <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben, • Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung, • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben. 	<p>Entwicklungsziel 3 wird für Flächen dargestellt, die derzeitig außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, jedoch laut Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 3 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.</p> <p>In Bebauungsplänen sollen diese Landschaftselemente durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.0	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)</p> <p>Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.</p> <p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die unter 2.1 und 2.2 genannten allgemeinen sowie gebietsspezifischen Verbote und Gebote notwendig. Unberührt von diesen Vorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen: Landwirtschaft gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. <p>Dies gilt nicht für das unter 2.1.0 genannte Verbot 31, das unter 2.2.0 genannte Verbot 9 sowie die gebietsspezifischen Verbote.</p> <p>Von den Verboten unberührt bleiben insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betretungsrecht, • die Errichtung von ortsüblichen Weide- und forstlichen Kulturzäunen (ohne Betonfundament), • der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe des Zusammenarbeitserlasses zwischen Forstbehörden und Landschaftsbehörden (RdErl. des MUNLV vom 01.09.1999, SMBL NRW Nr. 67 vom 10.12.1999), • die Durchführung der Kompensationskalkung in Abstimmung bzw. – in NSG – im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, • die Durchführung von durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigten Exkursionen, • Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Versorgung von krank gesessenen oder 	<p>Befreiungen nach § 69 LG NW</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Landschaftsbeirat kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises, der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Vorschriften der §§ 48 d und e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH - Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW bleiben hiervon unberührt.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	schwerkrankem Wild.	
2.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,	
3.	die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,	
4.	die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Versorgungsleitungen,	Der Schutzstreifen der bestehenden 20-KV- und 0,4-KV-Kabel und Freileitungen ist bei Pflanz- und anderen Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsplan ergeben, zu beachten.
5.	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,	
6.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzusegnen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
7.	vorrübergehende errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,	
8.	Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen sowie Sanierungen bestehender Altlasten,	
9.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Be standsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zu widerhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer
Planquadrat

Textliche Darstellung und Festsetzungen

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

In der Festsetzungskarte werden 8 Naturschutzgebiete und 2 aus jeweils mehreren Teilkomplexen bestehende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Festsetzung von Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 23 LG NW erfolgt in diesem Landschaftsplan nicht.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)</p> <p>Flächengröße : ca. 127,2 ha</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote (Ziffer 2.1.0) sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-26 – 2.1-32) angegeben sind, sowie die Regelungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 20 LG NW:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles. <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.</p> <p>Innerhalb der Naturschutzgebiete liegen zum Teil unterschiedlich große Biotope gem. § 62 LG NW, die von der LÖBF im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden und Pauschalschutz genießen.</p>
2.1.0	<p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>Allgemeine Verbote</p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer einem oder mehreren der nachfolgend genannten Verbote 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen. 	<p>Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit ortssässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen, ▪ Dauercamping- und Zeltplätze, ▪ Sport- und Spielplätze, ▪ Lager- und Ausstellungsplätze, ▪ Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m oder forstliche Kulturzäune bis 2,00 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.
2.	Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, nicht jedoch die Errichtung von Ansitzleitern.	Bei der Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in oder an Bäumen ist darauf zu achten, dass diese dadurch nicht geschädigt werden.
3.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.	
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.	
6.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.	
7.	Feuer zu machen oder zu verursachen.	Gilt nicht für Verbrennung von Schlagabbaum im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Maßgabe der Pflanzen-Abfall-Verordnung.
8.	Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Hundearbeiten, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung) sind jedoch verboten.
9.	Zu zelten, zu campen oder zu lagern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu reiten.	

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Gilt nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Bedienstete und Beauftragte der Unteren Landschaftsbehörde in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
	11. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.	
	12. Quellen oder Quellsümpfe zu zerstören, zu verändern oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.	
	13. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	14. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	15. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.	
	16. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen der Wasserchemie vorzunehmen.	
	17. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern.	
	18. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.	
	19. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen, b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen.	
	20. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.	
	21. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	
	22. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traubereich.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
23.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
24.	Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle oder Komposte auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.	Im Einzelfall kann nach Maßgabe des gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungskonzeptes die Düngung von Teilstücken zugelassen werden.
25.	Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche oder Gewässerränder zu beweidern.	
26.	Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	
27.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG definiert.
28.	Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen. Kahlschläge von über 0,5 ha Größe pro Jahr sind verboten. Ausnahmen aus ökologischen oder forstlichen Gründen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde.	
29.	Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.
30.	Wildwiesen, Wildäcker oder Proßholzflächen anzulegen; Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG.	Im Einzelfall können auch unbeschickte Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Abstimmung mit der ULB und UJB zugelassen werden.
31.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
32.	Nicht von Natur aus heimische / bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. "Gebietsfremde Tiere" sind solche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht ihren natürlichen Lebensraum vorfinden. Darunter fallen nicht landwirtschaftliche Nutztiere.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-26 Ba	<p>NATURSCHUTZGEBIET "QUELLBÄCHE DES UTHSBACHES"</p> <p>Flächengröße : ca. 3,3 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen, • zur Sicherung und Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtales. • zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <p>Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW sind unter Ziffer 5.0 ff festgesetzt. Diese sind unter Ziffer 5.1-1 und 5.1-2 festgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Quellbäche des Uthsbachs, der im LP "Dahlem" unter Ziffer 2.1-1 als NSG "Wolfweid" festgesetzt ist, liegen im Norden des Planungsraumes inmitten des von Fichtenforsten dominierten Kronenburger Waldes. Offene Bereiche weisen eine üppige Krautschicht mit typischer Feuchtvegetation auf. Der nördliche Siefen ist durch Birkenaufwuchs geprägt. Der südliche Siefen ist mit Fichten bestanden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-27 Cb	<p>NATURSCHUTZGEBIET "REMESSIEFEN"</p> <p>Flächengröße : ca. 2,6 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • zur Erhaltung und Optimierung des wertvollen Quell- und Bachtales. • zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <p>Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-3 und 5.1-4 festgesetzt</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Der schmal eingeschnittene Siefen liegt in dem von ausgedehnten Fichtenwäldern dominierten Kronenburger Wald und ist ein Zufluß der Berke. Im Oberlauf stocken Buchenüberhälter zwischen Fichten. Stellenweise ist dort Fichtenaufwuchs vorhanden. Im unteren Bereich wachsen auf feuchteren Standorten Laubgehölze (Weiden und Stieleichen); Kraut- und Strauchschicht sind ausgeprägt entwickelt.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-28 Bb Cb Cc	<p>NATURSCHUTZGEBIET "DERMBACH UND SCHNEPPERSIEFEN"</p> <p>Flächengröße : ca. 22,3 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <p>Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Quell- und Bach-Tälern sowie angrenzender Talhänge, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-5 bis 5.1-8 sowie 5.2-1 und 5.4-1 festgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Der Dermbach und der Schneppersiefen sowie die Nebenbäche werden in den Quellbereichen durch Altfichtenforste sowie durch in Folge von Naturverjüngung aufkommende Fichten geprägt. Einzelne Siefen liegen inmitten von Altbuchenbeständen mit Waldsimmengesellschaften.</p> <p>Im Süden fließt der Dermbach begründigt durch überwiegend artenreiches Grünland. Hier weist er keine uferbegleitenden Gehölzstrukturen auf.</p> <p>gemäß § 26 LG NW, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-29 Bc Cc	<p>NATURSCHUTZGEBIET "KROMBACHTAL"</p> <p>Flächengröße : ca. 9,4 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch wertvollen und großflächigen Grünlandbereiches, • zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Tales mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Entwicklung bachbegleitender Ufergehölze und angrenzender Talhänge, • zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <p>Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung des Quellbereiches mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-9, 5.2-2 und 5.4-2 festgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Talsohle des Krombachtals wird durch extensive artenreiche Feuchtwiesen und –weiden geprägt. Sie ist über weite Bereiche gehölzfrei.</p> <p>Die Hangflächen werden weitgehend extensiv beweidet oder als Mähwiesen bewirtschaftet. Die Hangkanten im oberen Abschnitt des Bachtals werden abschnittsweise durch Gehölzstrukturen aus Weißdorn, Rosen und Vogelbeere gegliedert.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-30 Bc Bd Cc	<p>NATURSCHUTZGEBIET "GRAUWACKESTEINBRÜCHE AM PREßBERG UND HANGFLÄCHEN"</p> <p>Flächengröße : ca. 10,1 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • Erhalt der offenen Felsbildungen auch als wertvollen Lebensraum für Reptilien • zur Erhaltung von vegetationsarmen Standorten mit Felswänden, Abbruchkanten und Felsfluren. <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Darüber hinaus werden folgende gebietspezifische Verbote und Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist verboten, die ehemaligen Steinbrüche zu nutzen. Dies schließt auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ein. <p>Des weiteren bestehen folgende Gebote:</p> <p>Die ehemaligen Steinbrüche sind der Sukzession zu überlassen.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-10 sowie 5.4-3 festgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Das Gebiet stellt die ehemaligen Grauwackesteinbrüche am Preßberg und die nördlich angrenzenden Hangflächen unter Schutz.</p> <p>Die ehemaligen Steinbrüche am Preßberg wurden von Süden her abgebaut. Hier weisen sie vegetationsarme Standorte mit Felswänden, Abbruchkanten und Felsfluren</p> <p>Die Süd-Ost-Hangflächen der ehemaligen Steinbrüche werden durch staudenreiche Pionierbestände, z.T. offene Kanten und Trockenstandorte gekennzeichnet. In Teilbereichen setzt eine Verbuschung mit Besenginster ein. Entlang der ehemaligen Wege und an den Hangkanten entstehen Vorwaldstadien (Zitterpappel, Weide, Eberesche).</p> <p>Die nördlich der Steinbrüche gelegenen Hangflächen werden durch extensive Magerwiesen bestimmt, welche in den Böschungsbereichen zur L17 bereits eine stärkere Verbuschung mit Besenginster aufweisen.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag Nr. VB-K-5604-004; Biotopkataster NW Nr. BK-5604-005)</p> <p>gemäß § 26 LG NW, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-31	NATURSCHUTZGEBIET "LEWERTBACH MIT NEBENBÄCHEN"	
Ba		
Ab Bb	Flächengröße : ca. 71,3 ha	
Ac Bc	Schutzzweck :	
Bd	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>) • Schmales Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>) • verschiedene Seggenarten (<i>Carx flava</i>, <i>Carex echinata</i> u.a.) • Bach-Nelkenwurz (<i>Geum reivale</i>) • Heilziest (<i>Betonica officinalis</i>) • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, • zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Quell- und Bach-Tälern sowie angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland bzw. -brachen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, • Erhalt und Wiederherstellung der Bachauenbereiche und der wertvollen Magergrünlandbereiche • zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sumpfe und Riede • Erhalt der Gebüschstrukturen als landschaftsgliedernde Elemente • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Gewässersystem des Lewertbaches einschließlich seiner Quellbereiche und Zuflüsse (von Nord nach Süd) Sollsiefen, Klobelsiefen, Susenbach, Füllenbach, Pannesiefen und weiterer namenloser Siefen sowie die zugehörigen Tal- und Hangflächen. Abschnitte des Lewertbaches, des Sollsiefens und des Füllenbaches sind nach § 62 LG NW als geschützte Biotope ausgewiesen. Diese befinden sich allerdings größtenteils auf Hellenthaler Gemeindegebiet.</p> <p>Das Gewässersystem des Lewertbaches liegt zum größten Teil innerhalb des ausgedehnten, von Fichtenforsten dominierten Kronenburger Waldes. Im Süden fließen Lewertbach und Panne-siefen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland).</p> <p>Innerhalb der Fichtenforste überwiegen im oberen Abschnitt der Aue des Lewertbaches vielfältige Lebensräume. Hier sind neben Brachen offene Grünland- und Mädesüßstaudenfluren, wertvolle Nasswiesengesellschaften sowie seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen prägend. Restflächen von Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden sind noch vorhanden. Der naturnah mäandrierende Bach wird von heimischen, bodenständigen Ufergehölzen gesäumt. Talabwärts nimmt der Fichtenanteil in der Aue zu. Längs einer 35 KV-Leitung werden Flächen offen gehalten.</p> <p>Die Quellbereiche und die meisten Nebenbäche innerhalb des Kronenburger Waldes, so auch der Klobelsiefen und der Sollsiefen, sind durch Fichtenaufforstungen geprägt. Vereinzelt begleiten Erlen, Weiden sowie eine intakte Krautschicht die Bachläufe. Der von Weiden gesäumte Füllenbach weist dahingegen über weite Bereiche Feuchtgrünland- und Magerwiesenvorkommen auf.</p> <p>Im Süden fließt der Lewertbach durch Grünland. Bachbegleitende Gehölze</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p>	<p>sowie weitere strukturierende Sträucher bzw. Bäume sind nicht vorhanden. Die Osthangflächen des Lewerbachtales vor der Ortslage Frauenkron werden durch stark verbuschte (Ginster-) Halbtrockenrasen und freistehende Altfichten gekennzeichnet.</p>
		<p>Der Pannesiefen verläuft durch klein gehölzreiche Weideflächen. Der bach begleitende, bis zu ca. 3m breite Gehölzsaum besteht u.a. aus Stieleiche, Weidengebüsch, Hasel und Schlehe. Der Bach führt nur temporär Wasser.</p>
		<p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag Nrn. VB-K-5504-018, VB-K-5604-005; Biotoptkataster NW Nrn. BK-5504-004, BK-5504-053; Kataster der nach § 62 besonders geschützten Biotope Nrn. GB-5504-001, GB-5504-002, GB-5504-003, GB-5504-004, GB-5604-008, GB-5604-017)</p>
	<p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-11 bis 5.1-14 sowie 5.4-4 festgesetzt.</p>	<p>gemäß § 26 LG NW, in Abstimmung mit der Unteren Forst behörde</p>
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Ent wicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstim mung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-32 Ac Bc Bd	<p>NATURSCHUTZGEBIET "KYLLAUE"</p> <p>Flächengröße : ca. 8,2 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, <p>• zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtgrünländer und Resten von bachbegleitendem Ufergehölzen.</p> <p>• zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:</p> <p>Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 32 zuwiderhandelt.</p> <p>Die darüber hinaus festgesetzten gebietspezifischen Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden unter Ziffer 5.0 ff konkretisiert. Diese sind unter Ziffer 5.1-15, 5.1-16 sowie 5.4-5 festgesetzt</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Im NSG ist die Kyll begradigt. Die Ufer sind mit Blocksteinen gesichert. Das Gewässer ist spärlich mit Erlen gesäumt. Bis auf die bachbegleitenden Gehölze sind im NSG kaum weitere strukturierende Elemente vorhanden. Im Talbereich befinden sich feuchte Wiesen und Weiden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sowie einzelne Brachen. Die Hangflächen sind z.T. durch extensive Grünlandnutzung geprägt. Die Ausweisung als NSG erfolgt aufgrund dem engen Bezug zum FFH - Gebiet "Kyllquellgebiet". Die Hangflächen und Böschungskanten des Reinselbaches werden durch Laubgehölze mit einzelnen alten Fichtenbeständen geprägt. Die z.T. offene Grünlandstruktur wird durch trockene Hangvegetation bestimmt.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag Nr. VB-K-5604-013)</p> <p>gemäß § 26 LG NW, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)</p> <p>Flächengröße : ca. 1.088,3 ha</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p>
2.2.0	<p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG NW sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den nachfolgend genannten Verböten 1 bis 19 zuwiderhandelt.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen. 	<p>Unberührt von diesen Verböten bleiben die unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2.0 genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.0 aufgeführten Regelungen über Befreiungen gemäß § 69 sowie zu den Vorschriften der §§ 48 d und e und zu § 62 LG NW.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>Landungs-, Boots- und Angelstege,</p> <p>am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen</p> <p>Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>Sport- und Spielplätze,</p> <p>Lager- und Ausstellungsplätze,</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>2. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p> <p>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p> <p>6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p> <p>7. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.</p> <p>8. Quellen oder Quellsümpfe zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.</p> <p>9. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.</p> <p>10. a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen, b. Heißluftballons aufsteigen zu lassen.</p> <p>11. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.</p> <p>12. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.</p>	Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	13. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Unberührt bleiben Pflegeschnitte im Sinne des § 64 LG NW.
	14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	15. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.	
	17. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.
	18. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	19. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. "Gebietsfremde Tiere" sind solche, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DAHLEMER LAND"</p> <p>Flächengröße : ca. 943,3 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, • zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, • zur Förderung der naturnahen Bewirtschaftung bestehender Laubholzbestände, • zur Förderung des Umbaus von Fichtenforst in von Natur aus heimische / bodenständige Laub- holzbestände, • zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes, • wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den klein- flächigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Siedlungen und Weilern sowie dem Gewässerreichtum in einem Gebiet mit hoher Reliefenergie geprägt ist, • wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel". <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 19 sowie die allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 19 zuwiderhan- delt.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet "Dahlemer Land" umfasst flächendeckend den weitaus größten Teil des Plangebietes.</p> <p>Kennzeichnend für das Gebiet sind seine abwechslungsreiche Geomorpholo- gie, der hohe Waldanteil mit z.T. wert- vollen Laubwäldern, seine dörfliche Siedlungsstruktur, die bäuerliche Land- wirtschaft mit einem hohen Flächenan- teil an Grünlandnutzung und seine ge- ringe Immissionsbelastung. Entlang der Wirtschaftswege wachsen häufig Hecken und Baumreihen, die das Land- schaftsbild prägen. Das LSG wird von vielen Sieben und Bächen durchzogen, die größtenteils als NSG ausgewiesen sind. Damit erhält das Gebiet eine be- sondere Bedeutung für die regionale und überregionale Erholung, der auch mit der Ausweisung als Naturpark Rechnung getragen worden ist.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Nr. VB-K-5504-021, VB-K-5504-23, VB-K-5604-004)</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "KYLLAUE UND HÄNGE"</p> <p>Flächengröße : ca. 144,9 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, • zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, <p>• zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes.</p> <p>• zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägen- den Hecken und Gehölze.</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 19 sowie die allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 19 zuwiderhan- delt.</p> <p>Darüber hinaus ist der Umbruch von Grünland- flächen oder Umwandlung in eine andere Nut- zung verboten. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Im LSG ist die Kyll begradigt, die Ufer sind mit Blocksteinen gesichert. An einigen Abschnitten ist ein bachbegleitender Erlen- und Weichholzaum vorhanden. In der Aue kommen Feuchtwiesen und -wiesen vor, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Stellenweise ist eine Tendenz zur Verbrauchung zu erkennen. An den unteren Hangkanten der Kyll wachsen Weidengebüsche und Pappeln. Innerhalb der Ortslage Frauenkron sind die Ufer der Kyll mit Hybrid-Pappeln abgepflanzt. Die steileren Hanglagen mit hohen Anteilen an (Mager-) Grünland und Hecken werden mit unter dieser Schutzkategorie festgesetzt.</p> <p>Die Aue des Bettebaches wird einschließlich der angrenzenden Hangflächen mit z.T. ausgeprägten Hangkanten unter Schutz gestellt. Der Talgrund des Bettebaches wird im Norden durch artenreiche Feucht- und Bergwiesen geprägt. Die südlichen Auenbereiche werden durch feuchte Mädesüß- und Wiesenknöterichfluren gekennzeichnet. Im Westen stockt entlang eines Wirtschaftsweges eine ca. 100 m lange Hecke.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag Nr. VB-K-5604-013)</p> <p>Vom Umbruchverbot sind kleinflächige Kartoffeläcker sowie Gemüsekulturen, die der Selbstversorgung dienen, außerhalb der Bach- und Talauen ausgenommen.</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW) (entfällt für diesen Landschaftsplan)	

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW) (entfällt für diesen Landschaftsplan)	

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.0	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIES- SUNGSMÄßNAHMEN (§ 26 LG NW) Im Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die nachfolgenden Vorgaben und Grundsätze zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.	<p>Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.</p> <p>Die förmliche Enteignung, die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 7 sowie 36 bis 41 LG NW geregelt.</p> <p>Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, gebietsspezifische, parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungskonzepte aufzustellen.</p> <p>Zur Realisierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete werden unter den Ziffern 5.1 bis 5.4 konkrete Festsetzungen getroffen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch vertragliche Regelungen und andere Planungen (u.a. Flurbereinigung Dahlem, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bau- leitplanung und Straßenplanung).</p>

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1	ANLAGE ODER WIEDERHERSTELLUNG NATURNAHER LEBENSRÄUME	
	Erstpfliegemaßnahmen:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen vor Erreichen des Umtriebsalters vornehmlich in den Auenbereichen und Abtransport des Holzes und Schnittgutes, • auf freigestellten Flächen Anpflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger Laubgehölze, 	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Entfernung von Sämlingen; bei größeren Flächen sollte dies abschnittsweise erfolgen.</p>
	Entwicklung von Uferrandstreifen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine naturnahen Entwicklung muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Entsprechend ist ein naturnaher Gewässerverlauf anzustreben, wie er bei einem entfesselten Gewässer durch Eigendynamik im Laufe der Zeit zu erwarten ist. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens kann die Gewässerbreite zwischen den Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante. 	
	Aufgrund § 26 Ziffer 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.1-1 bis 5.1-16 festgesetzt:	
		<p>Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen.</p>
		<p>Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern.</p>
		<p>Vor Durchführung der Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p>
5.1-1 Ba	Entfernung der Fichten aus den Quellsieben, Talauen und Nebenbächen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession	Im NSG 2.1-26 – Quellbäche des Uthbaches.
5.1-2 Ba	Fichtenanflug zurückdrängen	Im NSG 2.1-26 – Quellbäche des Uthbaches.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1-3 Cb	Entfernung der Fichten aus den Quellsiefen, Talauen und Nebenbächen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession	Im NSG 2.1-27 – Remessiefen.
5.1-4 Cb	Fichtenanflug zurückdrängen	Im NSG 2.1-27 – Remessiefen.
5.1-5 Bb	Entfernung von gebietsfremden Gehölzen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession	Im NSG 2.1-28 – Dermbach und Schneppersiefen.
5.1-6 Bb	Fichtenanflug zurückdrängen	Im NSG 2.1-28 – Dermbach und Schneppersiefen.
5.1-7 Bb Cb Cc	Renaturierung des Bachlaufes	Im NSG 2.1-28 – Dermbach und Schneppersiefen.
5.1-8 Bb Cb Cc	zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers, Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand	Im NSG 2.1-28 – Dermbach und Schneppersiefen.
5.1-9 Bc Cc	zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers, Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand	Im NSG 2.1-29 Krombach.
5.1-10 Bc Bd Cc	Entfernung von Gehölzen im Bereich der Böschungskanten der Magerwiesen	Im NSG 2.1-30 Grauwackesteinbrüche am Preßberg.
5.1-11 Ba Ab Bb Ac Bc	Entfernung der Fichten aus den Quellsiefen und Talauen und Nebenbäche vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession.	Im NSG 2.1-31- Lewertbach mit Aue innerhalb des Kronenburger Waldes.
5.1-12 Ba Ab Bb Ac Bc	Fichtenanflug zurückdrängen	Im NSG 2.1-31- Lewertbach und Nebenbäche.
5.1-13 Ba Ab Bb Ac Bc Bd	Renaturierung des Bachlaufes	Im NSG 2.1-31 Lewertbach mit Nebenbächen.
5.1-14 Ba Ab Bb Ac Bc Bd	zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers, Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand	Im NSG 2.1-31 Lewertbach mit Nebenbächen.
5.1-15 Ac Bc Bd	Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten	Im NSG 2.1-32 Kyllaue.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1-16 Ac Bc Bd	Zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers, Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand.	Im NSG 2.1-32 Kyllaue.

5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN UND HECKEN MIT KRÄUTER- UND STAUDENSÄUMEN

- Anpflanzungen haben mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Arten gemäß der nachfolgenden Pflanzliste zu erfolgen.
- Bei Ergänzungen und Erweiterungen von Hecken sollen außerdem vorhandene Gehölzarten beachtet werden.
- Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen.

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten;
- wechselnde Heckenbreite (5-15 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar;
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind;
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern;

Die Baumreihen und Hecken sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen als Puffer zwischen Hecken und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie entlang von Wegen oder Gewässerläufen wird ein mindestens 3 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der vorgelagerte Wildkrautsaum ist nach Möglichkeit nur auf Längsfurchen anzulegen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre zu mähen. 	Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.
5.2-1 Cb Cc	Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen.	Kräuter- und Staudensäume sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere
5.2-2 Cc	Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen.	sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten
5.2-3 Bc Bd	Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen.	bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.
5.2-4 Ac Bc Bd	Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen.	Im NSG 2.1-28 Dermbach nordwestlich von Berk im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.
5.2-5 Cc	Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen.	Im NSG 2.1-29 Krombach.
5.2-6 Ad Bd	Anlage von Flurgehölzen und Hecken mit Kräuter- und Staudensäumen.	Im NSG 2.1-31 Lewertbach nördlich von Frauenkron im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.
	Für die Anpflanzungen gelten die unter 5.0 festgesetzten Vorgaben und Grundsätze nebst Pflanzliste im Anhang.	Im LSG 2.2-2 und im NSG 2.1-32 Kyll westlich und östlich von Frauenkron bis zur Landesgrenze.
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (entfällt für diesen Landschaftsplan)	Im LSG 2.2-2 im Bereich des Bettebachs.
5.4	ALLGEMEINE BIOTOPTYPENABHÄNGIGE PFLEGEMAßNAHMEN Aufgrund § 26 Ziffer 4 LG NW werden die Maßnahmen 5.4-1 bis 5.4-6 festgesetzt: Pflege von Grünflächen: Die Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.	Wegränder im LSG 2.2-1 südlich von Frauenkron mit Entwicklungsziel 2.

Ziffer Planquadrat	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.4-1 Cb Cc	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im NSG 2.1-28 Dermbach mit Aue.
5.4-2 Bb Cc	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im NSG 2.1-29 Krombach mit Aue.
5.4-3 Bc Bd Cc	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im NSG 2.1-30 Grauwackesteinbrüche am Preßberg mit Aue.
5.4-4 Bc Bd	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im NSG 2.1-31 Lewertbach mit Aue.
5.4-5 Ac Bc Bd	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im LSG 2.2-2 und im NSG 2.1-32 Kyll mit Aue.
5.4-6 Bc	Extensive und biotoptypenabhängige Bewirtschaftung und Pflege des vorhandenen Grünlandes.	Im LSG 2.2-2 im Bereich des Bettebaches mit Aue und angrenzenden Hangflächen.
5.5	ANLAGE VON WANDERWEGEN, LIEGE- UND SPIELWIESEN (entfällt für diesen Landschaftsplan)	

Anhang**Gehölzliste**

Gruppe 1: Gehölze nasser bis feucht-frischer Standorte.

- **Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Betula pubescens (Moor-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Salix fragilis (Bruch-Weide)

An geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Salix spec. (Baumweidenarten)

- **Sträucher:**

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Crataegus oxyacantha (Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte

- **Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Betula pendula (Sand-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Populus tremula (Espe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

An den geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

Tilia cordata (Winter-Linde)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus mahaleb (Weichsel-Kirsche)
Malus sylvestris (Holzapfel)
Malus domestica (Garten-Apfel)
Pyrus pyraster (Holzbirne)
Pyrus communis (Garten-Birne)
Sorbus aria (Mehlbeere)

– **Sträucher:**

Cornus sanguinea (Hartriegel)
Crataegus monogyna (Weißenhorn)
Crataegus oxyacantha (Weißenhorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix capraea (Sal-Weide)
Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)